GEMEINDE GEDERSDORF
Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14
Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

R i c h t l i n i e n

des Gemeinderates über die Gewährung von Förderungen

- **für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und/oder**
- **für die Errichtung von Batteriespeicher zur Speicherung der selbst erzeugten elektrischen Energie**

in der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und/oder Batteriespeicher zur Speicherung der selbst erzeugten elektrischen Energie auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet der Gemeinde Gedersdorf.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden ausschließlich Anlagen im Sinne des § 1 deren Anschaffung nicht länger als 6 Monate ab Antragstellung zurückliegt.

(2) Die Liegenschaft, auf der die geförderte Anlage errichtet wurde, muss nach Inbetriebnahme ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt oder als Unternehmensstandort betrieben werden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung der Gedersdorf besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Investitionskosten (Errichtungs- bzw. Anschaffungskosten) der jeweiligen Anlage.

(2) Die Höhe des Zuschusses für Photovoltaikanlagen beträgt 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch **€ 200,00** pro förderungswürdiger Anlage.

(3) Die Höhe des Zuschusses für Batteriespeicher beträgt 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch **€ 200,00** pro förderungswürdiger Anlage.
Von der Förderung ausdrücklich ausgenommen sind Batteriespeicher für die Nachrüstung bestehender PV-Anlagen, deren Errichtung von der Gemeinde bereits nach den Richtlinien vom 25.02.2005, 24.03.2011, 27.03.2014 und 27.09.2018 gefördert wurden.

§ 4

Förderungswerber

Förderungswerber können ausschließlich natürliche Personen mit Hauptwohnsitz, sowie juristische Personen mit Unternehmenshauptsitz in der Gemeinde Gedersdorf sein.

§ 5

Antragstellung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 3 Abs. 2 ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) der hergestellten Anlagen gemäß § 1 unter Verwendung des von der Gemeinde Gedersdorf dazu aufgelegten Formblattes zu beantragen.
(2) Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- Kopie der Bauanzeige an die Baubehörde, wenn die errichtete Anlage einer Anzeigepflicht gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 unterliegt.
- Saldierte Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert);
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die ordnungsgemäße Abnahme bzw. Inbetriebnahme (Feststellung der Funktionstauglichkeit) der Anlage;

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht - auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen - nicht.
(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Gedersdorf.
(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, für eine Kontrolle den beauftragten Organen der Gemeinde jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur der zu fördernden oder bereits geförderten Anlage zu gewähren.
(4) Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen und der zu Unrecht bezogene Förderbetrag zurückgefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf am 7. Dezember 2023 beschlossen und treten mit 01.01.2024 in Kraft.